

VORSTEUERABZUG BEI RECHNUNGEN UNTER € 400

Auch Rechnungen, deren **Brutto-Gesamtbetrag maximal € 400,00** beträgt, müssen bestimmte gesetzliche Merkmale aufweisen, damit sich ein Unternehmer die Vorsteuer von diesen Rechnungen abziehen kann.

Gesetzliche Rechnungsmerkmale für Rechnungen bis maximal € 400 (Bruttobetrag) sind:

- Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistungserbringung
- Bruttobetrag (= Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe)
- Angabe des Steuersatzes

Beachten Sie, dass die Finanz **Sammelbegriffe** für die Bezeichnung der gelieferten Gegenstände – wie etwa Fachliteratur, Speisen, Getränke oder Reinigungsmittel – **als keine handelsübliche Bezeichnung betrachtet**. Erfüllt die Rechnung nicht alle geforderten Merkmale, sind Rechnungsberichtigungen zwar jederzeit möglich, sie können jedoch nur vom Aussteller der Rechnung vorgenommen werden, da es sich bei diesen Kleinbetragsrechnungen vor allem um Rechnungen handeln wird, die bar bezahlt werden, prüfen Sie am besten vor der Bezahlung die Ordnungsmäßigkeit des Belegs.

Fahrausweise als Rechnung

Fahrausweise von den österreichischen Eisenbahnen für Personbeförderungen in Österreich berechtigen auch dann zum Vorsteuerabzug, wenn die Angabe des 10%igen Steuersatzes fehlt. Lediglich bei Reisen ins Ausland ist zur Vornahme des Vorsteuerabzuges eine zusätzliche Bescheinigung notwendig, aus der der Beförderungspreis für die inländische Strecke ersichtlich ist. Zusätzlich muss diese Bescheinigung auch den Steuersatz enthalten.

VORSTEUERABZUG UND AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

Damit ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, müssen die **Rechnungen der Lieferanten und Lieferantinnen** folgende **Merkmale** aufweisen:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers oder leistenden Unternehmerin
- Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfängerin der Leistung
- Menge und Bezeichnung der erbrachten Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung
- Entgelt = Nettobetrag
- Umsatzsteuerbetrag

Achtung:

Zusätzliche zu den oben genannten Voraussetzungen sind folgenden Angaben auf der Rechnung erforderlich:

- die **UID-Nummer** des leistenden Unternehmers oder der leistenden Unternehmerin
- eine **fortlaufende Nummerierung**
- das **Ausstellungsdatum**
- der angewendete Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- ab € 10.000,00 muss die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** angeführt werden.

Hinweis:

Fehlt eines dieser Merkmale oder wird eine falsche UID-Nummer ausgewiesen, so ist der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**. Eine spätere Berichtigung ist allerdings möglich.

Bis 31.12.2009 berechtigen **Rechnungen**, die nur per **Fax** übermittelt werden, noch zum **Vorsteuerabzug**.